

HANDICAP UND RECHT

03 / 2022 (06.04.2022)

Verweigerung der Zulassung zu einer öffentlichen Bildungsinstitution wegen Behinderung: Erfordernis der qualifizierten Begründungspflicht

Die Schulleitung einer Oberstufenschule hat einen Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) nicht für den prüfungsfreien Übertritt ins Gymnasium empfohlen. Dies obwohl sie ihm in Bezug auf seine fachlichen Kompetenzen in allen vier relevanten Fächern eine Empfehlung abgegeben hat. Sie war jedoch der Ansicht, dass seine methodischen und personalen Kompetenzen in allen vier relevanten Fächern nicht ausreichend seien. Eine von Inclusion Handicap unterstützte Beschwerde gegen diesen Entscheid ist von der kantonalen Bildungsdirektion gutgeheissen worden.

Beim Empfehlungsverfahren fürs Gymnasium handelt es sich um eine prognostische Beurteilung durch die Oberstufenschule mit Blick auf die Anforderungen der weiterführenden Schule. Es wird beurteilt, ob anzunehmen ist, dass der betreffende Schüler den erhöhten Anforderungen des Unterrichts im Hinblick auf ein späteres Studium an einer universitären Hochschule genügen wird. Grundlage der Beurteilung bilden jedoch seine bisherigen Leistungen.

Methodische und personale Kompetenzen

Gestützt auf diese bisherigen Leistungen erhielt der Schüler in allen vier relevanten Fächern im Teilbereich fachliche Kompetenzen ein «empfohlen», in allen vier relevanten Fächern im Teilbereich methodische und personale Kompetenzen jedoch ein «nicht empfohlen».

Die methodischen und personalen Kompetenzen sind a) Einsatzfreude und Lernbereitschaft, b) Planung und Reflexion des Lernprozesses, c) Gelerntes mit eigenen Worten wiedergeben, d) Erkennen von Fehlern und Nutzung von Förderhinweisen, e) Einsatz von Strategien zum Bearbeiten komplexer Fragestellungen sowie f) selbstständiges, zielorientiertes und konzentriertes Arbeiten.

Gute Prognose der Fachpersonen

Gemäss einem Bericht der den Schüler betreuenden und auf ASS spezialisierten Fachpersonen äussert sich die ASS bei ihm in ausgeprägten Schwierigkeiten in der Kommunikation, in der Interaktion und in der Perspektivenübernahme. Im Verfahren war denn auch unbestritten, dass die ASS Auswirkungen auf die methodischen und personalen Kompetenzen des Schülers hat. Die Fachpersonen stellten ihm jedoch eine

gute Prognose für den Besuch des Gymnasiums.

Dieser Bericht lag der Schulleitung im Zeitpunkt ihres Entscheides vor. Dennoch und ohne dies in Bezug auf die einzelnen methodischen und personalen Kompetenzen näher zu begründen, sprach sie ihm keine Empfehlung aus. Begründet wurde dies pauschal mit dem angeblich sehr hohen Betreuungsaufwand des Schülers und damit mit seiner Behinderung: Die Unterstützungsmassnahmen seien derart umfangreich und zeitaufwändig, dass keine Empfehlung abgegeben werden könne.

Regionales Schulinspektorat

Gegen diesen Entscheid der Oberstufenschule erhob der Schüler eine Beschwerde an das erstinstanzlich zuständige regionale Schulinspektorat. Dieses wies die Beschwerde erst kurz vor den Sommerferien ab. Diesen Entscheid zog der Schüler während den Sommerferien an die Bildungsdirektion weiter. Inclusion Handicap hat den Schüler und seine Eltern in beiden Verfahren unterstützt.

Vorsorgliche Einschulung

Vor der Bildungsdirektion stellte der Schüler unter anderem den Antrag, dass er bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Entscheids bereits vorsorglich im Gymnasium einzuschulen sei. Innert weniger Tage hiess die Bildungsdirektion in der letzten Woche der Sommerferien diesen Antrag auf vorsorgliche Massnahmen gut. Der Schüler konnte somit in der Woche darauf im Gymnasium beginnen.

Qualifizierte Begründungspflicht

Der definitive Entscheid folgte dann Ende Januar. Die Bildungsdirektion hielt darin fest, dass über den Grundschulanspruch von Art. 19 BV hinaus kein Anspruch auf eine weitergehende Schulbildung bestehe.

Aus dem Gleichbehandlungsgebot von Art. 8 BV und dem Willkürverbot von Art. 9 BV folge jedoch immerhin ein bedingter Anspruch auf Zulassung. Dieser bestehe insoweit, als die Voraussetzungen für die Zulassung zu öffentlichen Schulen (Gymnasien, Beruf- und Fachhochschulen, Universitäten etc.) rechtsgleich und willkürfrei anzuwenden seien. Das Gleichbehandlungsgebot sei nicht verletzt, wenn die Abweisung sachlich begründet werden könne. Erfolge die Verweigerung der Zulassung zu einer öffentlichen Bildungsinstitution aber wegen der Behinderung des Bewerbers, müsse diese qualifiziert begründet werden.

Verletzung der qualifizierten Begründungspflicht

Für die Bildungsdirektion war die sehr allgemein gehaltene Begründung im angefochtenen Entscheid des Schulinspektorats nicht genügend nachvollziehbar. Insbesondere werde – mit einer einzigen Ausnahme – nicht näher darauf eingegangen, weshalb auch mit angemessenen Nachteilsausgleichsmassnahmen die Voraussetzungen der methodischen und personalen Kompetenzen nicht erfüllt werden können. Es sei z.B. nicht erkennbar, weshalb der Schüler nicht über eine genügende Einsatzfreude und Lernbereitschaft verfügen solle oder weshalb er seinen Lernprozess nicht genügend planen und reflektieren könne.

Im Ergebnis wurde weder im Entscheid des Schulinspektorats noch im Beschwerdeverfahren vor der Bildungsdirektion nachvollziehbar begründet, weshalb der Schüler unter angemessener Berücksichtigung seiner Behinderung keine Empfehlung in den methodischen und personalen Kompetenzen erhalten hat. Die Bildungsdirektion kam daher zum Schluss, dass eine Verletzung der qualifizierten Begründungspflicht durch das Schulinspektorat vorliege.

Verzicht auf Rückweisung

Grundsätzlich hätte eine Verletzung der Begründungspflicht eine Rückweisung zur Folge. Zum Zeitpunkt des Entscheides der Bildungsdirektion lag das Empfehlungsverfahren jedoch bereits ein Jahr zurück. Zudem besuchte der Schüler aufgrund der vorsorglichen Massnahme schon fast ein halbes Jahr das Gymnasium, wo er ohnehin eine Probezeit von einem Semester zu bestehen hat. Aus diesen Gründen erschien es der Bildungsdirektion sachgerecht, auf eine Rückweisung zu verzichten.

Entsprechend hiess es die Beschwerde des Schülers gut und entschied, dass er prüfungsfrei ins Gymnasium aufzunehmen sei.

Abschliessende Würdigung

Es ist sehr zu begrüssen, dass die Bildungsdirektion innert weniger Tage den Antrag auf vorsorgliche Einschulung im Gymnasium positiv entschieden hat. Ebenfalls sehr erfreulich ist, dass die Bildungsdirektion die Beschwerde in der Hauptsache gutgeheissen hat. Da sie dies aber gestützt auf die verletzte qualifizierte Begründungspflicht tat, hatte sie leider nicht mehr zu prüfen, ob eine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV vorlag.

Dieses Verfahren zeigt jedoch, dass es bei Schulleitungen und Schulinspektoraten an

Wissen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und über die Auswirkungen einer ASS mangelt. Vielmehr ist deren Sichtweise immer noch durch Stereotype und Vorurteile geprägt, die zu einer Unterschätzung des Potenzials von Menschen mit Behinderungen führen. Dies resultierte in der unbegründeten Annahme, der Schüler werde im Gymnasium überfordert sein. Eine Fachperson wurde von der Schulleitung für ihren Entscheid nicht beigezogen und der von den Eltern eingereichte Fachbericht mit guter Prognose nicht beachtet.

Auch der Umgang der Schulleitung mit den Nachteilsausgleichsmassnahmen, auf die der Schüler einen rechtlichen Anspruch hat (Art. 5 Abs. 1-3 und Art. 24 Abs. 2 lit. c BRK; Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 BV), liess jede Professionalität vermissen. Bis zum Empfehlungsverfahren lag keine rechtsgültige Vereinbarung in Bezug auf die dem Schüler angeblich gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen vor. Fast acht Jahre nach Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist die Schweiz von einer inklusiven Schule gemäss Art. 24 BRK noch weit entfernt.

Die Probezeit von einem Semester hat der Schüler unterdessen bestanden und ist somit definitiv im Gymnasium aufgenommen.

Impressum

Autor/in: Nuria Frei, Rechtsanwältin, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)